

Gesetz vom, mit dem das land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl.Nr. 298/1990, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 46/2005, beschlossen:

Das land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz, LGBl. Nr. 65/1991, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 103/1999, wird wie folgt geändert:

1. *Vor dem Abschnitt 1 wird folgendes Inhaltsverzeichnis eingefügt:*

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 Berufsausbildung

- § 3 Berufsausbildung
- § 4 Gliederung der Berufsausbildung

Abschnitt 3 Ausbildung zum Facharbeiter

- § 5 Ausbildung durch die Lehre
- § 6 Schulpflicht und Kursbesuch
- § 7 Facharbeiterprüfung
- § 7a Teilprüfungen
- § 7b Ausbildungsversuche
- § 8 Ausbildung durch Besuch einer Schule
- § 9 Sonderformen der Ausbildung zum Facharbeiter
- § 10 Anschlusslehre
- § 11 Erwerb und Nachweis besonderer Fähigkeiten

Abschnitt 3a Integrative Berufsausbildung

- § 11a Verlängerte Lehrzeit
- § 11b Teilqualifikation
- § 11c Personenkreis
- § 11d Ausbildungsinhalte
- § 11e Genehmigungen des Ausbildungsverhältnisses
- § 11f Berufsausbildungsassistenz
- § 11g Abschlussprüfung bei Teilqualifikation
- § 11h Wechsel der Ausbildung
- § 11i Anwendung von Rechtsvorschriften

Abschnitt 4 Ausbildung zum Meister

- § 12 Ausbildung zum Meister

Abschnitt 5 Ausnahmebestimmungen

§ 13 Ausnahmebestimmungen

Abschnitt 6 Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle

§ 14 Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle

§ 15 Lehrberechtigter und Lehrbetrieb

§ 15a Besondere selbständige Ausbildungseinrichtungen

§ 16 Lehrstellenvormerkung

Abschnitt 7 Ausbildungs- und Prüfungswesen

§ 17 Ausbildungs- und Prüfungswesen

§ 18 Ausbildungsordnungen

§ 19 Prüfungsordnungen

Abschnitt 8 Facharbeiter- und Meisterbrief

§ 20 Beurkundung der Berufsbezeichnung

Abschnitt 9 Schlussbestimmungen

§ 21 Übergangsbestimmungen

§ 21a Verweise

§ 22 Berufsausbildung in einem anderen Bundesland oder im Ausland

§ 22a Umsetzung vom Gemeinschaftsrecht

§ 23 Gebührenrechtliche Bestimmungen

§ 24 Inkrafttreten

§ 25 Inkrafttreten von Novellen

§ 26 Außerkrafttreten von Novellen

2. *Die Überschrift zu Abschnitt 1 lautet: „Allgemeines“*

3. *In § 1 Abs. 1 Z. 1 wird die Wortfolge „Steiermärkischen Landarbeitsordnung 1981, LGBL. Nr. 25“ durch die Wortfolge „Steiermärkischen Landarbeitsordnung 2001“ ersetzt.*

4. *In § 1 Abs. 1 Z. 2 wird die Wortfolge „§ 3 Abs. 2 lit. a, b und c der Landarbeitsordnung 1981“ durch die Wortfolge „§ 3 Abs. 2 Z.1 bis 3 der Steiermärkischen Landarbeitsordnung 2001“ ersetzt.*

5. *In § 2 Abs. 1 und 2 wird jeweils die Wortfolge „Steiermärkischen Landarbeitsordnung 1981“ durch die Wortfolge „Steiermärkischen Landarbeitsordnung 2001“ ersetzt.*

6. *§ 2 Abs. 4 lautet:*

„(4) Lehrlinge sind Personen, die auf Grund eines Lehrvertrages zur Erlernung eines im § 3 Abs. 2 angeführten Lehrberufes

1. als Arbeitnehmer bei einem Lehrberechtigten fachlich ausgebildet und im Rahmen dieser Ausbildung verwendet werden oder

2. in einer besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtung ausgebildet werden.“

7. *§ 2 Abs. 5 lautet:*

„(5) Besondere selbständige Ausbildungseinrichtungen sind Einrichtungen, denen gemäß § 15a die Ausbildung von Lehrlingen bewilligt wurde.“

8. Die Überschrift zu Abschnitt 2 lautet: „Berufsausbildung“

9. Die Überschrift zu § 4 lautet: „Gliederung der Berufsausbildung“

10. In § 5 Abs. 6 lit. c entfällt die Wortfolge „,BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 67/1997,“.

11. Dem § 5 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Lehrgänge gemäß § 3 des Jugendausbildungs-Sicherungsgesetzes werden bei vollverwandten Berufen im Umfang der Dauer des Lehrganges in anderen Fällen aliquot auf die Lehrzeit gemäß § 5 Abs. 2 angerechnet.“

12. Die Überschrift zu § 6 lautet: „Schulpflicht und Kursbesuch“

13. Die Überschrift zu § 7 lautet: „Facharbeiterprüfung“

14. Nach § 7 werden folgende §§ 7a und 7b samt Überschriften angefügt:

„Teilprüfungen § 7a

(1) In der Prüfungsordnung kann vorgesehen werden, dass in einzelnen Lehrberufen Teilprüfungen zur Facharbeiterprüfung über einzelne Teile des Berufsbildes bereits vor den in § 7 Abs. 1 oder 2 genannten Zeitpunkten zulässig sind.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Teilprüfung ist, dass die Ausbildung in diesem Teil des Berufsbildes sowohl im Rahmen der Ausbildung im Lehrbetrieb bzw. der besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtung als auch erfolgreich im Rahmen des Berufsschulunterrichts bzw. eines Fachkurses abgeschlossen wurde.

(3) Wurde eine Teilprüfung erfolgreich abgelegt, ist dieser Teil des Berufsbildes im Rahmen der Facharbeiterprüfung nach § 7 nicht mehr zu prüfen. Durch Teilprüfungen in allen Teilen des Berufsbildes gilt die Facharbeiterprüfung nach § 7 als abgelegt.

Ausbildungsversuche § 7b

(1) Wenn es im Interesse der Verbesserung der Ausbildung von Lehrlingen gelegen ist, kann die Steiermärkische Landesregierung zur Erprobung, ob bestimmte berufliche Tätigkeiten geeignet sind, den Gegenstand eines neuen Lehrberufes in der Dauer von drei Jahren auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft zu bilden, nach Anhörung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle und der land- und forstwirtschaftlichen Bundes-Lehrlings- und Fachausbildungsstelle durch Verordnung die Durchführung eines Ausbildungsversuches vorsehen.

(2) In dieser Verordnung sind festzulegen:

1. die betreffenden beruflichen Tätigkeiten,
2. die Dauer des Ausbildungsversuches,
3. die Ausbildungsvorschriften,
4. die Gegenstände der Abschlussprüfung
5. Vorschriften über das Abschlusszeugnis,
6. Bestimmungen über die Anrechnung einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung auf Lehrberufe nach § 3 Abs. 2,
7. Bestimmungen über die Anrechnung von in einem Ausbildungsversuch zurückgelegten Lehrzeiten auf die Lehrzeit in einem Lehrberuf nach § 3 Abs. 2,

8. Bestimmungen über die Anrechnung von in einem Lehrberuf nach § 3 Abs. 2 oder in einem Lehrberuf außerhalb der Land- und Forstwirtschaft zurückgelegten Lehrzeiten auf die Lehrzeit im Rahmen des Ausbildungsversuches und
 9. die Anrechnung der Ausbildung durch Besuch einer Schule nach § 8.
- (3) Für die Dauer eines Ausbildungsversuches sind die seinen Gegenstand bildenden Tätigkeiten einem Lehrberuf nach § 3 Abs. 2 gleichzuhalten.
- (4) Der Lehrberechtigte oder die besondere selbständige Ausbildungseinrichtung hat
1. der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle auf Verlangen Auskunft über die nähere Gestaltung und die Ergebnisse der Maßnahmen zu erteilen, die im Rahmen des betreffenden Ausbildungsversuches durchgeführt wurden,
 2. die Beobachtung dieser Maßnahmen durch die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zuzulassen,
 3. einen jährlichen Bericht über den Ausbildungsversuch der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle vorzulegen.
- (5) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat der Landesregierung für die Dauer des Ausbildungsversuches jährlich einen Bericht über die beim Ausbildungsversuch und bei den Abschlussprüfungen gemachten Erfahrungen vorzulegen. Ein Abschlussbericht ist spätestens sechs Monate nach Abschluss des Ausbildungsversuches vorzulegen. Die Landesregierung hat diesen Bericht dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln.
- (6) Werden die den Gegenstand eines Ausbildungsversuches bildenden Tätigkeiten nach Abschluss des Ausbildungsversuches als Lehrberuf in die Lehrberufsliste nach § 3 Abs. 2 aufgenommen, gilt die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung als Facharbeiterprüfung gemäß § 7.“

15. In § 8 Abs. 2 entfällt die Jahreszahl „1976“.

16. Nach § 11 wird folgender Abschnitt 3a mit den §§11a bis 11i samt Überschriften eingefügt:

„Abschnitt 3a Integrative Berufsausbildung

Verlängerte Lehrzeit § 11a

- (1) Zur Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben kann am Beginn oder im Laufe des Lehrverhältnisses im Lehrvertrag eine gegenüber § 5 Abs. 2 sowie gegenüber § 180 Abs. 1 der Steiermärkischen Landarbeitsordnung 2001 längere Lehrzeit vereinbart werden.
- (2) Die Lehrzeit kann um höchstens ein Jahr, in Ausnahmefällen um bis zu zwei Jahre verlängert werden, sofern dies für die Erreichung der Facharbeiterprüfung notwendig ist.
- (3) Lehrlinge, die mit verlängerter Lehrzeit ausgebildet werden, sind hinsichtlich der Berufsschulpflicht anderen Lehrlingen gleichgestellt.
- (4) Die integrative Berufsausbildung gemäß Abs. 1 soll vorrangig in Lehrbetrieben durchgeführt werden.

Teilqualifikation § 11b

- (1) Zur Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben kann in einem Ausbildungsvertrag die Festlegung einer Teilqualifikation durch Einschränkung auf bestimmte Teile des Berufsbildes eines Lehrberufes, allenfalls unter Ergänzung von Fertigkeiten und Kenntnissen aus Berufsbildern weiterer Lehrberufe, vereinbart werden. Der Ausbildungsvertrag hat Fertigkeiten und Kenntnisse zu umfassen, die im Wirtschaftsleben verwertbar sind.
- (2) In der Vereinbarung sind jedenfalls die zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse und die Dauer der Ausbildung festzulegen.
- (3) Die Dauer dieser Ausbildung kann zwischen einem Jahr und drei Jahren betragen.

(4) Für Personen, die in einer Teilqualifikation ausgebildet werden, besteht nach Maßgabe der Festlegungen nach § 11d die Pflicht bzw. das Recht zum Besuch der Berufsschule.

(5) Die integrative Berufsausbildung gemäß Abs. 1 soll vorrangig in Lehrbetrieben durchgeführt werden.

Personenkreis § 11c

Für die Ausbildung in einer integrativen Berufsausbildung kommen Personen in Betracht, die das Arbeitsmarktservice nicht in ein Lehrverhältnis nach § 5 oder nach § 1 des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) vermitteln konnte und auf die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

1. Personen, die am Ende der Pflichtschule sonderpädagogischen Förderbedarf hatten und zumindest teilweise nach dem Lehrplan einer Sonderschule unterrichtet wurden, oder
2. Personen ohne Hauptschulabschluss bzw. mit negativem Hauptschulabschluss, oder
3. Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes bzw. des Steiermärkischen Behindertengesetzes, oder
4. Personen, von denen im Rahmen einer Berufsorientierungsmaßnahme oder auf Grund einer nicht erfolgreichen Vermittlung in ein Lehrverhältnis nach § 5 oder nach § 1 BAG angenommen werden muss, dass für sie aus ausschließlich in der Person gelegenen Gründen in absehbarer Zeit keine solche Lehrstelle gefunden werden kann.

Ausbildungsinhalte § 11d

(1) Die Festlegung der Ausbildungsinhalte, des Ausbildungszieles und der Zeitdauer der integrativen Berufsausbildung hat durch die Vertragsparteien gemeinsam mit der Berufsausbildungsassistenz unter Einbeziehung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, der Schulbehörde und des Schulerhalters vor Beginn der Ausbildung zu erfolgen.

(2) Dabei sind auch pädagogische Begleitmaßnahmen bzw. die Form der Einbindung in den Berufsschulunterricht unter Berücksichtigung der persönlichen Fähigkeiten und Bedürfnisse festzulegen.

Genehmigung eines Ausbildungsverhältnisses § 11e

Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle darf einen Lehrvertrag nach § 11a oder einen Ausbildungsvertrag nach § 11b nur genehmigen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 11c vorliegen und
2. eine verbindliche Erklärung des Arbeitsmarktservices, des Bundessozialamtes, einer Gebietskörperschaft oder einer Einrichtung einer Gebietskörperschaft über die Durchführung der Berufsausbildungsassistenz vorliegt.

Berufsausbildungsassistenz § 11f

(1) Die Ausbildung in einer integrativen Berufsausbildung gemäß §§ 11a und 11b ist durch eine Berufsausbildungsassistenz zu begleiten und zu unterstützen. Diese hat durch bewährte Einrichtungen auf dem Gebiet der sozialpädagogischen Betreuung und Begleitung zu erfolgen, die vom Arbeitsmarktservice, vom Bundessozialamt oder einer Gebietskörperschaft mit der Durchführung der Berufsausbildungsassistenz betraut wurden.

(2) Die Berufsausbildungsassistenz hat im Zuge ihrer Unterstützungstätigkeit sozialpädagogische, psychologische und didaktische Probleme von Personen, die ihr im Rahmen der integrativen Berufsausbildung anvertraut sind, mit Vertretern von Lehrbetrieben, besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen und Berufsschulen zu erörtern, um zur Lösung dieser Probleme beizutragen.

(3) Die Berufsausbildungsassistenz hat an der Festlegung der Ausbildungsinhalte der integrativen Berufsausbildung (§ 11d) mitzuwirken.

(4) Die Berufsausbildungsassistenz hat an Abschlussprüfungen gemäß § 11g mitzuwirken.

(5) Die Berufsausbildungsassistenz hat bei einem Ausbildungswechsel das Einvernehmen mit den an der integrativen Berufsausbildung Beteiligten herzustellen und diesbezüglich besondere Beratungen durchzuführen.

Abschlussprüfung bei Teilqualifikation

§ 11g

- (1) Zur Feststellung der in einer Ausbildung nach § 11b erworbenen Qualifikationen kann innerhalb der letzten zwölf Wochen der Ausbildung eine Abschlussprüfung durchgeführt werden. Diese ist von einem von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu nominierenden Experten des betreffenden Berufsbereiches und einem Mitglied der Berufsausbildungsassistenz durchzuführen.
- (2) Anhand der im Ausbildungsvertrag vereinbarten Ausbildungsinhalte und Ausbildungsziele ist bei der Abschlussprüfung festzustellen, welcher Ausbildungsstand erreicht und welche Fertigkeiten und Kenntnisse erworben wurden.
- (3) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat darüber ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen. Gegebenenfalls ist im Abschlussprüfungszeugnis zu bestätigen, dass und welche wesentlichen Teile eines Lehrberufes erlernt wurden, soweit dies zur Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt sinnvoll ist.
- (4) Der nähere Ablauf der Abschlussprüfung und die Gestaltung des Abschlussprüfungszeugnisses ist entsprechend den Erfordernissen des jeweiligen Berufsbereiches von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle festzulegen.
- (5) Teilprüfungen zur Abschlussprüfung über einzelne Teile der zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse können bereits vor dem in Abs. 1 genannten Zeitraum abgehalten werden. § 7a Abs. 2 und 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass von den Voraussetzungen des § 7a Abs. 2 abgewichen werden kann, soweit dies auf Grund der zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse sinnvoll erscheint.

Wechsel der Ausbildung

§ 11h

- (1) Ein Wechsel zwischen der Ausbildung in einem Lehrverhältnis nach § 5, einem Lehrverhältnis nach § 11a und einem Ausbildungsverhältnis nach § 11b ist durch eine Vereinbarung zwischen dem Lehrberechtigten bzw. der Ausbildungseinrichtung einerseits und dem Lehrling bzw. dem Auszubildenden andererseits im Einvernehmen mit der Berufsausbildungsassistenz und unter Einbeziehung der Schulbehörde und des Schulerhalters zulässig.
- (2) Der Wechsel hat durch Abschluss eines neuen Lehrvertrages bzw. Ausbildungsvertrages, bei Wechsel zwischen einem Lehrverhältnis nach § 5 und einem Lehrverhältnis nach § 11a auch durch Änderung des Lehrvertrages zu erfolgen. Im Einvernehmen mit der Berufsausbildungsassistenz und der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle sind die in der Folge noch erforderlichen Ausbildungsinhalte und die noch erforderliche Ausbildungsdauer festzulegen.
- (3) Die Probezeit nach § 180 Abs. 2 der Steiermärkischen Landarbeitsordnung 2001 beginnt bei einem Wechsel der Ausbildung im selben Lehrbetrieb oder in der selben Ausbildungseinrichtung nicht von neuem zu laufen.
- (4) Wurde im Rahmen einer Ausbildung nach § 11b sowohl das Ausbildungsziel nach § 11g im Sinne einer erfolgreichen Ablegung der Abschlussprüfung als auch das berufsfachliche Bildungsziel der ersten Schulstufe der Berufsschule weitgehend erreicht, so ist bei einer anschließenden Ausbildung in einem Lehrberuf nach § 5 oder § 11a zumindest das erste Lehrjahr auf die Dauer der Lehrzeit anzurechnen, sofern nicht die Vereinbarung nach Abs. 2 eine weitergehende Anrechnung vorsieht.

Anwendung von Rechtsvorschriften

§ 11i

Auf Personen, die in einer Teilqualifikation nach § 11b ausgebildet werden, kommen, soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt wird, die übrigen Abschnitte dieses Gesetzes sowie Abschnitt 5 der Steiermärkischen Landarbeitsordnung 2001 zur Anwendung.“

17. Die Überschrift zu Abschnitt 4 lautet: „Ausbildung zum Meister“

18. Dem § 12 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Teilprüfungen zur Meisterprüfung über einzelne Teile des Berufsbildes können bereits vor den in Abs. 1 genannten Zeitpunkten abgelegt werden. Die näheren Voraussetzungen sind durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu regeln.“

19. Die Überschrift zu Abschnitt 5 lautet: „Ausnahmebestimmungen“

20. Die Überschrift zum Abschnitt 6 lautet: „Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle“

21. § 14 Abs. 1 Z. 11 lautet:

„1. zur Ausarbeitung von Lehrbedingungen und Festsetzung der Lehrlingsentschädigung gemäß § 179 Abs. 6 der Steiermärkischen Landarbeitsordnung 2001, sofern nicht eine kollektivvertragliche Regelung besteht;“

22. § 14 Abs. 1 Z. 9 lautet:

„9. zur Erlassung der Behaltepflcht oder Bewilligung zur Kündigung vor Ablauf der Behaltepflcht gemäß § 179 Abs. 8 der Steiermärkischen Landarbeitsordnung 2001;“

23. Dem § 14 Abs. 1 werden folgende Z. 10 bis 12 angefügt:

„10. Mitwirkung an der integrativen Berufsausbildung nach Abschnitt 3a;

11. die Bewilligung der Berufsausbildung in besonderen Ausbildungseinrichtungen und deren Entziehung;

12. die gemäß den §§ 11a bis 11i getroffenen Maßnahmen und deren Auswirkungen sowie ihre Mitwirkung daran bis. 31. Dezember 2008 evaluieren zu lassen und das Ergebnis an die Landesregierung und das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu übermitteln.“

24. In § 14 Abs. 6 entfällt die Wortfolge „BGBl. Nr. 51“.

25. In § 15 Abs. 1 wird die Wortfolge „§ 114 der Steiermärkischen Landarbeitsordnung 1981, LGBl. Nr. 12, in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Wortfolge „§ 183 der Steiermärkischen Landarbeitsordnung 2001“ ersetzt.

26. Nach § 15 wird folgender § 15a samt Überschrift eingefügt:

**„Besondere selbständige Ausbildungseinrichtungen
§ 15a**

(1) Die Berufsausbildung in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen, die nicht in Form eines Lehrbetriebes geführt werden, kann durch die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 bewilligt werden.

(2) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 ist zu erteilen, wenn

1. die Organisation und Ausstattung der Ausbildungseinrichtung, die Vermittlung aller für das Erlernen des betreffenden Lehrberufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse ermöglicht,
2. ein Ausbilder im Sinne des § 2 Abs. 3 mit der Ausbildung von Lehrlingen beauftragt ist,
3. die Gestaltung der Ausbildung dem Berufsbild des betreffenden Lehrberufes und das Ausbildungsziel den in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung dieses Lehrberufes gestellten Anforderungen entspricht und die Ausbildung mit der Ablegung der Lehrabschlussprüfung abgeschlossen wird,
4. glaubhaft gemacht wird, dass die Führung der Ausbildungseinrichtung für mehrere Jahre sichergestellt und der Bestand nicht durch wirtschaftlichen Gewinn gewährleistet ist und
5. für die Land- und Forstwirtschaft und die Lehrstellenwerber ein Bedarf nach einer selbständigen Ausbildungseinrichtung besteht und die Ausbildung von Lehrstellenbewerbern im betreffenden Lehrberuf in betrieblichen Lehrverhältnissen nicht gewährleistet ist.

(3) Die erstmalige Bewilligung ist auf fünf Jahre zu erteilen. Eine weitere Bewilligung ist bis auf höchstens zehn Jahre zu erteilen.

(4) Um die Bewilligung hat der Inhaber der Ausbildungseinrichtung anzusuchen und die für die Prüfung des Vorliegens der im Abs. 2 geforderten Voraussetzungen notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) Wenn die im Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, ist dem Inhaber die Bewilligung unter Setzung einer angemessenen höchstens sechsmonatigen Frist zur Behebung der Mängel zu entziehen. Werden die Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behoben, hat die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die Bewilligung zu entziehen oder nicht mehr zu verlängern.

(6) Die integrative Berufsausbildung (Abschnitt 3a) in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen ist durch die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle gesondert zu bewilligen. Für die Bewilligung gelten die Bestimmungen des Abs. 3 bis 5 sowie des Abs. 2 mit der Maßgabe, dass bei der Beurteilung der Bewilligungsvoraussetzungen auch auf die Vermittlung der entsprechenden Teilqualifikation gemäß § 11a bis § 11i Bedacht zu nehmen ist.

(7) Auf die Ausbildung in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen ist Abschnitt 6 der Steiermärkischen Landarbeitsordnung 2001 mit Ausnahme des § 179 Abs. 6 bis 8 anzuwenden.“

27. In § 16 wird der Ausdruck „Arbeitsamt“ durch den Ausdruck „Arbeitsmarktservice“ ersetzt.

28. Die Überschrift zu Abschnitt 7 lautet: „Ausbildungs- und Prüfungswesen“

29. Die Überschrift zu Abschnitt 8 lautet: „Facharbeiter- und Meisterbrief“

30. In § 20 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „LGBl. Nr. 65,“ die Wortfolge „in der geltenden Fassung,“ eingefügt.

31. Die Überschrift zu Abschnitt 9 lautet: „Schlussbestimmungen“

32. Nach § 21 wird folgender § 21a samt Überschrift eingefügt:

„Verweise § 21a

(1) Verweise in diesem Gesetz auf Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

(2) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung BGBl. I Nr. 79/2003;
2. Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/1990, in der Fassung BGBl. I Nr. 46/2005;
3. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, in der Fassung BGBl. I Nr. 10/2004;
4. Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz, BGBl. Nr. 91/1998, in der Fassung BGBl. I Nr. 114/2005;
5. Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2005.“

33. Die Bezeichnung Abschnitt 10 samt Überschrift entfällt.

34. § 22 Abs. 6 bis 9 lauten:

„(6) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat auf Antrag eines Staatsangehörigen eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates, der eine der nachstehend angeführten Unterlagen vorlegt, auszusprechen, ob und inwieweit die Ausbildung der steirischen Meisterausbildung gleichwertig ist:

- einen Ausbildungsnachweis im Sinne von Art. 3 Abs.1 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, der den Zugang zu einem dem österreichischen Beruf des land- und forstwirtschaftlichen Meisters im jeweiligen Fachgebiet gemäß § 3 Abs. 2 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes entsprechenden Beruf im Herkunftsstaat vermittelt (Meisterprüfung samt dem Recht, Lehrlinge auszubilden);
- Nachweise im Sinne von Art. 13 Z 2 der Richtlinie 2005/36/EG.

(7) Ist die erworbene Ausbildung oder der vom Antragsteller ausgeübte Tätigkeitsumfang nicht als gleichwertig im Sinne von Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG anzusehen, hat die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die Gleichwertigkeit und das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung unter der Bedingung auszusprechen, dass die fehlende Qualifikation vom Antragsteller durch den Besuch eines Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung oder durch die Absolvierung einer Berufserfahrung nachzuweisen ist. Wird die Berufserfahrung nicht vorgeschrieben, ist die Wahlmöglichkeit zwischen Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung dem Antragsteller zu überlassen.

(8) Unter Anpassungslehrgängen, Eignungsprüfungen und Berufserfahrungen sind Anpassungslehrgänge, Eignungsprüfungen und Berufserfahrungen im Sinne des Art. 3 lit. f, g und h der Richtlinie 2005/36/EG zu verstehen. Grundlage für die Erlangung der zu ergänzenden Qualifikation sind die einschlägigen Bestimmungen der jeweils geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

(9) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat über den Antrag binnen vier Monaten zu entscheiden. Dem Antragsteller ist binnen eines Monats mitzuteilen, wenn die vorgelegten Unterlagen unvollständig sind. Ansonsten ist innerhalb dieser Frist der Empfang der vollständigen Unterlagen mitzuteilen.“

35. Nach § 22 wird folgender § 22a samt Überschrift eingefügt:

**„Umsetzung von Gemeinschaftsrecht
22a**

Durch dieses Gesetz wird folgende Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. September 2005, S.22.“

36. Dem § 23 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Einfügung des Inhaltsverzeichnisses sowie der Überschriften zu Abschnitt 1 und 2, § 4, § 6, § 7, Abschnitt 3a, Abschnitt 4 bis 9, die Änderung des § 1 Abs. 1 Z. 1 und 2, § 2 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 5 Abs. 6 lit.c, § 5 Abs. 8, § 7a, § 7b, § 8 Abs. 2, § 11a bis § 11i, § 12 Abs. 5, § 14 Abs. 1 Z. 1, 9 und Z. 10 bis 12, § 14 Abs. 6, § 15 Abs.1, § 15a, § 16, § 20 Abs. 2, § 21a, § 22 Abs. 6 bis 9, § 22a und § 26 und der Entfall des Abschnittes 10 durch die Novelle LGBI.Nr. tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der, in Kraft.“

37. Dem § 25 wird folgender § 26 samt Überschrift angefügt:

**„Außerkräfttreten von Novellen
§ 26**

Die Neufassung der §§ 11a bis 11i und § 14 Abs. 1 Z. 10 bis 12 durch die Novelle LGBI. Nr., tritt mit 1. Dezember 2011 außer Kraft. Zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossene Ausbildungen können jedoch nach diesen Bestimmungen abgeschlossen werden.“